

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Wohnungseigentümerliste

Vor dem Landgericht Stuttgart ging es in einem einstweiligen Verfügungsverfahren um die Frage, ob derjenige, der gegen eine Wohnungseigentümergeinschaft in der Hauptsache klage will, auf Herausgabe einer Liste der Wohnungseigentümer klagen kann. Das Landgericht hat diese Frage verneint.

Begründung: Für die Klageerhebung ist eine solche Liste noch nicht notwendig. Sie muss erst im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorliegen. Im Hauptsacheverfahren selbst könne das Gericht nach § 142 ZPO dem Verwalter aufgeben, eine Liste vorzulegen. Insofern mangelt es an einem im einstweiligen Verfügungsverfahren notwendigen Verfügungsgrund.

LG Stuttgart vom 14.08.2008, 19 T 299/08

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=456>

Related Posts [Ausschüttung des Abfindungsvertrages an die Wohnungseigentümer](#)

- [Beirat mit 2 Mitgliedern](#)
- [Eben nicht die Katze im Sack](#)
- [Änderung der Kostenverteilung mit einfacher Mehrheit](#)
- [Erstattung von Informationskosten](#)